



EU-Ius-News

Referat 211

Europa-Recht, Europäisches Migrationsnetzwerk,
Europäische Gremien, Liaisonpersonal



Schwerpunktthema:
**Der Gesamtansatz zur Migration
in den EU-Außenbeziehungen**

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

www.bamf.de
info@bamf.de

Gesamtverantwortung:

Dr. Iris Schneider
Referat 211
Europa-Recht, Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN),
Europäische Gremien, Liaisonpersonal

Redaktion:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
des Referates 211

Ansprechpartner:

Birgit Koller, Referat 211
Telefon: 0911-943-4201

Gestaltung:

Birgit Koller, Referat 211

Stand:

September 2009

Hinweis:

Die EU-Ius-News erscheinen jeweils zum Monatsletzten.

Soweit keine Quellenangaben genannt sind, liegen eigene Daten und Erkenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Grunde.

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

anliegend überreiche ich Ihnen die September-Ausgabe 2009 unseres Newsletters „EU-Ius-News“.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe widmet sich dem Gesamtansatz zur Migration in den EU-Außenbeziehungen.

Weitere Artikel befassen sich mit den Ergebnissen des JI-Rates vom 21. September 2009, einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention sowie mit der aktuellen Mitteilung der Kommission zur Einrichtung eines gemeinsamen Neuansiedlungsprogramms der EU.

Ausführlichere Informationen können Sie über Internetlinks abrufen, die der Mehrzahl der Artikel beigefügt sind.

Über Rückmeldungen Ihrerseits würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Iris Schneider

Inhaltsverzeichnis

EUROPA-RECHT-AKTUELL

Neuansiedlungsprogramm der Europäischen Kommission	5
Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ (J/I - Rat) am 21. September 2009 in Brüssel	7
Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Türkei	8
Aufnahme in EU- Terrorliste trotz Rechtsmittels gegen Verurteilung	9
Barroso beabsichtigt die Einführung des Amtes eines Kommissars für Migration	11
Deutschland ratifiziert Lissabon-Vertrag	11
Finanzbericht der Europäischen Kommission	11
Regularisierung in Belgien	12
Irland - Neue Visumregelung für Migranten	13
Grenzstreit beigelegt	14
Spanien beabsichtigt Einwanderung zu beschränken	14

SCHWERPUNKTTHEMA

Der Gesamtansatz zur Migration in den EU-Außenbeziehungen	15
---	----

GLOSSAR

Helsinki Citizens´ Assembly	18
-----------------------------	----

EUROPA-RECHT AKTUELL

Neuansiedlungsprogramm der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 2. September 2009 eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zur Einrichtung eines Gemeinsamen Neuansiedlungsprogramms der EU vorgestellt¹.

In der Mitteilung skizziert die KOM zunächst ihre bisherigen Bemühungen, die Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Drittländern zu fördern. Bereits in der Mitteilung der KOM über regionale Schutzprogramme vom September 2005, in dem Konsultationsverfahren des Jahres 2007 im Rahmen des Grünbuchs, in der Mitteilung vom 17. Juni 2008 über die künftige Asylstrategie und auch im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl wurde stets die Bedeutung einer Neuansiedlung hervorgehoben. Gemäß Vorschlag der KOM zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom 18. Februar 2009 wird sich auch das EASO mit der Neuansiedlung befassen.

Hinsichtlich des Neuansiedlungsbedarfs informiert die Mitteilung über Schätzungen des UNHCR, wonach rund 747.000 Personen weltweit neu angesiedelt werden müssten. Dieser Bedarf übersteige bei weitem die derzeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Nach einer Hochrechnung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) für das Jahr 2010 müssten danach 203.000 Personen neu angesiedelt werden. Laut UNHCR wurden im Jahr 2008 lediglich 65.596 Flüchtlinge weltweit neu angesiedelt. In Staaten der Europäischen Union fanden 4.378 dieser Flüchtlinge oder 6,7 % eine Aufnahme.

Die Mitgliedstaaten, die zurzeit Neuansiedlungsmaßnahmen durchführen, legen im Allgemeinen ihre Prioritäten auf nationaler Ebene fest, weitgehend ohne eine Koordinierung auf EU-Ebene. Dies behindere die EU in ihren Bestrebungen, bei der humanitären Hilfe weltweit eine führende Rolle zu spielen und begrenze somit auch den Einfluss der EU in internationalen Foren. Zurzeit gebe es weder für den Austausch von Informationen zur Neuansiedlung unter den EU-Mitgliedstaaten, noch für die Koordinierung der Neuansiedlungsmaßnahmen auf EU-Ebene eine Struktur. Die KOM habe daher seit dem Jahr 2007 Ad-hoc-Sitzungen mit Neuansiedlungsexperten einberufen.

Für die Neuansiedlung bedürfe es einer logistischen Vorbereitung (z. B. Auswahl- und Erkundungsbesuche, ärztliche Untersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen, Reisevorkehrungen und Visa, Aufnahme- und Integrationsprogramme), die z. T. gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit ausgeführt werden könnten, wodurch auch eine Kostenreduzierung möglich sei. Die Strukturen und Verfahren zur Koordinierung der Neuansiedlungspolitik der EU sollten daher so angepasst werden, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine wirksamere Koordinierung der Neuansiedlungsmaßnahmen auf EU-Ebene möglich werden.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0447:FIN:DE:PDF>

Zu den Grundzüge des Programms zähle auch die Freiwilligkeit der Teilnahme der Mitgliedstaaten.

Für die Vorarbeiten zur Festlegung der gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten, die die Grundlage für einen Entscheidungsentwurf der Kommission bilden sollen, soll die bestehende Ad-hoc-Sachverständigengruppe Neuansiedlung zu einem Gremium ausgebaut werden, das regelmäßig zusammentritt. Die Gruppe könne zudem zusammen mit dem EASO ermitteln, inwieweit jeweils die praktische Zusammenarbeit bei der Neuansiedlung notwendig ist. Anhand eines geregelten Verfahrens könnten dann jedes Jahr auf der Grundlage einer Kommissionsentscheidung EU-weite gemeinsame Neuansiedlungsprioritäten festgelegt werden. Bei der Festlegung dieser Prioritäten solle auf Kohärenz mit der externen Politik der EU im Allgemeinen geachtet werden.

Damit die Mitgliedstaaten, die entsprechend den gemeinsamen jährlichen EU-Prioritäten Flüchtlinge neu ansiedeln, gemäß Artikel 13 EFF-III-Entscheidung (Europäische Flüchtlingsfonds III) eine finanzielle Unterstützung erhalten, schlägt die Kommission eine Änderung der EFF-III-Entscheidung vor. Artikel 13 sieht derzeit eine finanzielle Unterstützung für Mitgliedstaaten vor, die Personen aus den vier spezifischen Flüchtlingskategorien² neu ansiedeln. Die Bestimmung solle geändert werden, um das derzeitige Verfahren dynamischer und anpassungsfähiger zu machen (z. B. für die Aufnahme von Flüchtlingen anderer Kategorien).

Die Zusammenarbeit mit dem EASO, dem gemäß Entwurf der Verordnung zur Einrichtung dieses Büros die Aufgabe obliegen soll, den Informationsaustausch und alle anderen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Neuansiedlung von Flüchtlingen in der Europäischen Union zu koordinieren, dürfte in erster Linie in einem Informationsaustausch bzgl. Aufnahme und Integration sowie der Ermittlung bewährter Verfahren bestehen.

Zudem will die Kommission mit Unterstützung des EASO jährlich für den Rat und das Europäische Parlament einen Bericht über die Neuansiedlung in der EU ausarbeiten und darin auch über die Ergebnisse der Neuansiedlungszusagen berichten, damit die Organe den Fortschritt bei der Neuansiedlung der EU verfolgen und neue Ansätze erörtern können. Für das Jahr 2012 ist eine Konferenz mit allen interessierten Kreisen geplant, auf der eine Zwischenbilanz über den Fortschritt bei der Neuansiedlung im Rahmen des gemeinsamen Neuansiedlungsprogramms der EU gezogen werden soll. Das gemeinsame Neuansiedlungsprogramm der EU soll im Jahr 2014 bewertet werden.

Die Kommission schlägt abschließend vor, die EFF-III-Entscheidung, wie in dem gemeinsam mit der Mitteilung vorgelegten Entwurf vorgeschlagen, zu ändern³.

2 Die vier Kategorien sind:
(1) Personen aus einem Land oder einer Region, das/die für die Teilnahme an einem regionalen Schutzprogramm benannt wurde;
(2) unbegleitete Minderjährige;
(3) Kinder und Frauen, denen insbesondere psychische, physische oder sexuelle Gewalt oder Ausbeutung droht;
(4) Personen, die umfangreiche medizinische Betreuung benötigen, die nur durch eine Neuansiedlung gewährleistet werden kann.

3 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2009/com2009_0456de01.pdf

Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ (J/I - Rat) am 21. September 2009 in Brüssel

Das Treffen der Justiz- und Innenminister der EU, an dem für Deutschland Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble teilnahm, fand unter dem Vorsitz des schwedischen Ministers für Migration und Asyl, Tobias Billström, statt.

Hauptthemen der Tagung waren die Einrichtung eines EU-Neuansiedlungsprogramms, dessen wesentliche Inhalte bereits in dem vorhergehenden Artikel skizziert wurden, Aspekte der EU-Asylpolitik, unbegleitete Minderjährige und die Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie.

Darüber hinaus wurden die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates, der Stand beim Visa-Informationssystem VIS sowie der Bericht 2008 der Einheit für justizielle Zusammenarbeit in Europa (Eurojust) behandelt. Der Rat wurde von der Kommission zudem über offene Fragen beim Schengener Informationssystem (SIS II) informiert.

Die Entwicklung eines EU-Neuansiedlungsprogramms, fand breite Unterstützung bei den Ministern. Es wurde das gemeinsame Ziel einer engeren politischen und praktischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterstrichen. Effektivität und Kosteneffizienz der Neuansiedlungsaktivitäten sollten ebenso gesteigert werden wie die humanitären und strategischen Auswirkungen. Es wurde jedoch auch betont, dass dieses Programm strikt auf freiwilliger Basis erfolgen muss.

Der Rat stimmte auch Plänen der Kommission zu, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in das Neuansiedlungsprogramm einzubinden.

Die auf Ersuchen Deutschlands abgehaltene Generaldebatte thematisierte die Prinzipien der EU-Asylgesetzgebung. Die Minister bezogen sich dabei sowohl auf derzeit diskutierte Gesetzesvorlagen als auch auf demnächst zu erwartende Kommissionsvorschläge zur Ergänzung der Qualifikations- und Verfahrensrichtlinie. Zusammen mit fünf anderen Rechtsakten im Bereich Asyl als Umsetzung des Haager Programms sowie des Europäischen Paktes für Migration und Asyl (Dublinverfahren, Fingerabdruckdatenbank EURODAC, Aufnahme richtlinie, EASO, EFF) soll dieses Maßnahmenpaket das Gemeinsame Europäische Asylsystem, einschließlich eines einheitlichen Asylverfahrens, bis spätestens 2012 vervollständigen.

Die Minister bekräftigten, dass alle Mitgliedstaaten von einer gemeinsamen Vorgehensweise profitieren würden, einschließlich einer engeren Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, die auch zur Erleichterung von Rückführungen Minderjähriger führen könne. Im Mittelpunkt stehen hier die Bereiche Informationsaustausch und bewährte Verfahren, Zusammenarbeit mit Herkunftsländern, Techniken zur Altersfeststellung, Ermittlung von Familienangehörigen und das Problem unbegleiteter Minderjähriger in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels. Um einen gemeinsamen Ansatz zu finden und bessere Kooperation zu ermöglichen, baten die Minister die Kommission darum, den angekündigten Aktionsplan zu unbegleiteten Minderjährigen bis Anfang 2010 vorzulegen.

Nach einer Präsentation der Kommission fand ein Meinungsaustausch der Minister über die Maßnahmen im Bereich der illegalen Migration, die seit dem Ratsbeschluss vom 18./19. Juni 2009 erfolgt sind, statt. Als konkrete Maßnahme wurde ein Pilotprojekt für Malta zur freiwilligen Umsiedlung von Personen unter internationalem Schutz benannt. Mehrere Staaten haben ihre Bereitschaft dafür erklärt, derzeit in Malta aufhältige Personen mit internationalem Schutzstatus aufzunehmen. Von manchen Staaten wurden jedoch vor einer abschliessenden Entscheidungsfindung noch weitergehende Informationen über das Projekt verlangt.

Der Rat diskutierte auch weitere Schritte zur Verstärkung der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX), darunter die Partnerschaft mit Transit- und Herkunftsländern, verschärfte Kontrollen der Seegrenzen, die systematische Einbindung von FRONTEX bei gemeinsamen Rückführungsflügen sowie die Einrichtung von regional spezialisierten FRONTEX-Dienststellen.⁴

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Türkei⁵

Am 22. September 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil gegen die Türkei gefällt, wonach eine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention (EMRK)(Verbot der Folter) vorliegt, wenn die Antragsteller in den Iran bzw. in den Irak abgeschoben werden. Weiter wurde die Türkei einer Verletzung von Artikel 13 EMRK für schuldig befunden (Recht auf wirksame Beschwerde).

Der Fall betrifft zwei iranische Flüchtlinge, die in einem von den Vereinigten Staaten eingerichteten Lager im Irak lebten. Sie wurden durch den UNHCR als Flüchtlinge anerkannt. Als im April 2008 das Lager geschlossen wurde, flohen die beiden iranischen Flüchtlinge in die Türkei. Dort wurden sie von den Sicherheitskräften aufgegriffen und ohne legales Verfahren in den Iran abgeschoben. Als sie erneut in die Türkei einreisten, wurden sie wiederum aufgegriffen und der illegalen Einreise für schuldig befunden. Obwohl sie angaben, bei Rückkehr in den Iran oder den Irak ihr Leben zu riskieren, sollten sie wieder abgeschoben werden. Aufgrund eines Eilantrages an den EGMR durch die Iranian Refugee Alliance wurde die Abschiebung zunächst gestoppt. Während ihrer Inhaftierung wurde ihnen der Zugang zum türkischen Asylverfahren verweigert, das Treffen mit ihren Anwälten untersagt und jede Möglichkeit der Beschwerde gegen ihre Haft verhindert.

Mit dem Urteil wird nicht nur festgestellt, dass der Zugang zum türkischen Asylverfahren willkürlich verweigert wurde, sondern es wurden noch weitere Schlussfolgerungen gezogen:

- Jede Inhaftierung aufgrund einer Einwanderung zum Zweck der Abschiebung ist willkürlich, da dies nicht den Standards aus Artikel 5 (1) EMRK entspricht,

4 Quelle: Pressemitteilung des Europäischen Rates vom 21. September 2009
http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/110272.pdf

5 <http://www.unhcr.org/refworld/category,LEGAL,,,4ab8a1a42,0.html>
<http://human-rights.ws/>

- Die türkischen Einwanderungsbehörden und die nationale Justiz haben keine verfahrensrechtlichen Garantien vorgesehen gegen Willkürlichkeit wie in Artikel 5 (2) und 5 (4) EMRK gefordert,
- In Fällen, die ein Risiko beinhalten, bei einer Abschiebung Verfolgung zu erleiden, ist die türkische Justiz nicht imstande, ein effektives Recht auf wirksame Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK vorzusehen.

Nach Aussagen eines Mitgliedes der Helsinki Citizens Assembly, einer Nichtregierungsorganisation (näheres hierzu siehe Glossar am Ende dieser Ausgabe), erhofft man sich von dem Urteil Auswirkungen auf die Asyldebatte und die Migrationskontrolle in der Türkei. Man erwartet auch, dass das Urteil Einfluss auf die europäische Asyldebatte hat, da der türkisch-griechische Korridor eine Hauptflüchtlingsroute nach Europa und damit Zugangsrouten zum europäischen Flüchtlingsschutz ist.

Aufnahme in EU-Terrorliste trotz Rechtsmittels gegen Verurteilung

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) hat entschieden, dass Gelder auf Beschlüsse des EU-Ministerrates hin eingefroren werden dürfen, auch wenn noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Damit hat das Gericht die Beschlüsse des Rates bestätigt, mit denen die Gelder des Klägers eingefroren wurden. Diese Beschlüsse verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung und der Rat muß keine rechtskräftige Verurteilung abwarten, bevor er Gelder einfriert.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der marokkanische Staatsangehörige wurde am 10. März 2006 von einem Gericht in Rotterdam (Niederlande) wegen seiner Beteiligung an einer terroristisch motivierten kriminellen Organisation verurteilt. Er legte unverzüglich Rechtsmittel beim Berufungsgericht in Den Haag ein.

Im Dezember 2006 nahm der Rat seinen Namen in die von der Gemeinschaft erstellte Liste der Personen und Körperschaften auf, deren Gelder einzufrieren sind.

Mit Urteil des Berufungsgerichts vom 23. Januar 2008 wurde er freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde ein. Der Rat strich ihn daraufhin mit Beschluss vom 29. April 2008 von der Liste bezüglich des Einfrierens von Geldern.

Inzwischen hatte der marokkanische Staatsangehörige zwei Klagen beim EuG erhoben. Er ist der Auffassung, dass der Rat seine Grundrechte und insbesondere die Unschuldsvermutung dadurch verletzt habe, dass er ihn in die Liste aufgenommen habe, ohne den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens abzuwarten.

Das EuG hat die Klage abgewiesen und die Beschlüsse des Rates damit bestätigt. Grundsätzlich werde nach der Unschuldsvermutung bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig sei. Dieser Grundsatz stehe jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Erlass von Sicherungsmaßnahmen

entgegen, bei denen es sich grundsätzlich nicht um Strafmaßnahmen handele und die der Feststellung der Unschuld oder der Schuld der betreffenden Person in keiner Weise vorgriffen.

Nach Auffassung des Gerichts sind diese Voraussetzungen in der vorliegenden Rechtsache erfüllt, so dass kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vorliegt. Das Einfrieren von Geldern sei im Gemeinschaftsrecht vorgesehen. Es sei von einer zuständigen Behörde (dem Rat) angeordnet worden und sei zeitlich begrenzt (die Liste wird in regelmäßigen Abständen überprüft). Zudem führten diese beschränkenden Maßnahmen nicht zu einer Einziehung der Vermögenswerte als durch Straftaten hervorgebrachte Werte, sondern zu einem vorsorglichen Einfrieren. Diese Maßnahmen stellten somit keine Sanktion dar und bedeuten auch keinen entsprechenden Vorwurf.

Die hohe Bedeutung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit könne nachteilige wirtschaftliche Folgen für den Kläger rechtfertigen, sodass der Beschluss über das Einfrieren von Geldern nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße.

Der Rat sei nicht verpflichtet, vor dem Einfrieren der Gelder eine rechtskräftige Verurteilung abzuwarten. Da nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht eine auf schlüssige Indizien gestützte Aufnahme von Ermittlungen wegen der Förderung terroristischer Handlungen ausreichen kann, um die Aufnahme in die Liste zu rechtfertigen, könne eine Verurteilung durch ein Gericht eines Mitgliedstaates, die einen Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten herstellt, für sich allein die Aufnahme in diese Liste rechtfertigen.

Die Verwirklichung des Ziels, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, sei gefährdet, wenn das Einfrieren von Geldern nur auf Personen, Vereinigungen und Körperschaften anwendbar wäre, die rechtskräftig verurteilt seien. Das grundsätzliche Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung könne nämlich die Wirksamkeit beschränkender Maßnahmen beeinträchtigen, da Personen, die in die Liste aufgenommen werden, in der Zwischenzeit Vorkehrungen treffen könnten, um zu verhindern, dass noch Gelder von ihnen eingefroren werden können.

Der Rat sei verpflichtet, nach Beendigung des Rechtsmittelverfahrens zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, die Gelder des Betroffenen weiterhin einzufrieren. Im vorliegenden Fall habe der Rat daher den Betroffenen als unmittelbare Folge seines Freispruchs von der Liste gestrichen, obwohl die Staatsanwaltschaft Kassationsbeschwerde eingelegt hat.⁶

Gegen die Entscheidung des Gerichts können innerhalb von zwei Monaten Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

6 Quelle: Pressemitteilung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. September 2009 <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-37/07>

Barroso beabsichtigt die Einführung des Amtes eines Kommissars für Migration⁷

In der Rede für seine Wiederwahl vor dem Europaparlament in Straßburg kündigte Kommissionspräsident Barroso an, dass er in seiner zweiten Amtszeit u. a. auch das Amt eines Kommissars für Migration einführen wolle. Dieser solle vor allem die Solidarität der Mitgliedstaaten im Bereich Migration stärken.

Ob es dazu kommen wird, wird sich erst entscheiden, wenn feststeht, auf Grund welcher Rechtsgrundlage - Nizza oder Lissabon - die neue Kommission gebildet wird. Der Vertrag von Lissabon, über dessen Schicksal auch das Referendum in Irland am 2. Oktober 2009 entscheiden wird, enthält unter anderem hinsichtlich der Anzahl der Kommissionsmitglieder und der Befugnisse des Europäischen Parlamentes weitgehende Änderungen.

Deutschland ratifiziert Lissabon-Vertrag⁸

Am 23. September 2009 hat Bundespräsident Horst Köhler die Begleitgesetze zur Umsetzung des Vertrages von Lissabon unterzeichnet. Nach der Verkündung dieser Gesetze im Bundesgesetzblatt hat Bundespräsident Köhler am 25. September 2009 auch die Ratifikationsurkunde ausgefertigt, die nun in Rom hinterlegt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die ursprünglichen Begleitgesetze als nicht ausreichend gewertet und mit seinem Urteil am 30. Juni 2009 verlangt, dass der Bundestag und der Bundesrat künftig bei allen EU-Entscheidungen ein Mitspracherecht bekommen. Den daraufhin neu verfassten Begleitgesetzen hatte der Bundestag am 8. September 2009 und der Bundesrat am 18. September 2009 zugestimmt.

Der Vertrag von Lissabon muss nun noch in Polen und Tschechien ratifiziert werden. In Irland findet am 2. Oktober 2009 eine neue Volksabstimmung statt, die über die Zustimmung Irlands entscheidet. Erst wenn alle 27 EU-Mitgliedstaaten zugestimmt haben, kann der Vertrag von Lissabon in Kraft treten.

Finanzbericht der Europäischen Kommission⁹

Am 21. September 2009 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Finanzbericht 2008¹⁰. Aus diesem geht hervor, dass die EU auch im Haushaltsjahr 2008 trotz der Turbulenzen an den Finanzmärkten eine stabile Haushaltspolitik verfolgen konnte.

7 <http://derstandard.at/fs/1252771424100/Rede-Barroso-will-Kommissare-fuer-Klima-und-Migration>

<http://www.timesofmalta.com/articles/view/20090916/local/plans-for-immigration-commissioner-welcomed>
<http://www.nn-online.de/artikel.asp?art=1087047&kat=3&man=3>

8 <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2009-09/lissabon-vertrag-ratifizierung-koehler>
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,650748,00.html>

9 <http://www.faz.net/s/Rub0E9EEF84AC1E4A389A8DC6C23161FE44/Doc~E74AEDA96748148298CA13BEB9EE24EA7~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

<http://www.euractiv.de/finanzplatz-europa/artikel/deutschland-zahlt-mehr-in-eu-topf-002129>

10 http://ec.europa.eu/budget/library/publications/fin_reports/fin_report_08_de.pdf

Mehr als 90 Prozent (ca. 105 Milliarden Euro) der verfügbaren Mittel von ca. 116,5 Milliarden Euro wurden direkt in den 27 EU-Mitgliedstaaten ausgegeben. Die vier größten Empfänger waren Frankreich, Spanien, Deutschland und Italien.

40 Prozent der Mittel entfielen auf Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, 37 Prozent machten die Agrarausgaben aus. Die Ausgaben in anderen Politikbereichen sind konstant geblieben – ein Prozent (ca. 1,3 Milliarden Euro) für die Bereiche Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht und fünf Prozent für Maßnahmen im Außenbereich.

Der größte Nettozahler bleibt wie auch im vergangenen Jahr Deutschland mit 8,8 Milliarden Euro, gefolgt von Italien und Frankreich. Insgesamt zahlen 12 der 27 Mitgliedstaaten mehr in den EU-Haushalt ein, als sie in Form von Agrarsubventionen, Regionalfonds oder Forschungsförderung zurückerhalten. Die Nettobelastung Deutschlands entspricht hierbei 0,35 Prozent der Wirtschaftsleistung, weit höher belastet sind hier Schweden mit 0,44 Prozent und die Niederlande mit 0,45 Prozent.

Wie bereits in den Vorjahren war Griechenland der größte Netto-Empfänger, gefolgt von Polen (4,4 Milliarden) und Spanien (2,8 Milliarden). Die Griechen erhielten 6,3 Milliarden Euro mehr aus dem EU-Haushalt, als sie einzahlten. Auch alle neuen ost- und mitteleuropäische Mitgliedstaaten bis auf Zypern waren Netto-Empfänger.

Der Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für 2008 bestätigt den positiven Trend bei der Zahlungsabwicklung, die Mehrheit der geprüften Zahlungen wurde korrekt abgewickelt. Außerdem würdigt der Europäische Rechnungshof die anhaltenden Bemühungen der Kommission, ihr Rechnungsführungssystem zu modernisieren. Gegenwärtig ist die Kommission eine der wenigen öffentlichen Verwaltungen weltweit, die das System der periodengerechten Rechnungsführung¹¹ anwendet und so einen umfassenden Überblick über die jetzigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten geben kann.

Regularisierung in Belgien¹²

Am 15. September 2009 ist das Regularisierungsverfahren in Belgien gestartet, das Migranten ohne Papiere bis zum 15. Dezember 2009 die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Kriterien ihren Aufenthalt in Belgien zu legalisieren (s. hierzu auch EU-Ius-News 7/2009). Die belgische Regierung schätzt, dass zwischen 50.000 bis 80.000 Personen eine Legalisierung beantragen könnten. Allerdings wurde auch eine Zahl von 350.000 Personen ins Spiel gebracht.

11 Bei der periodengerechten Rechnungsführung werden die Haushaltsvorgänge zu dem Zeitpunkt verbucht, zu dem die betreffenden Forderungen entstehen: Wenn ein Projekt, das mit Mitteln der EU gefördert wird, im Dezember eine Rechnung schickt, wird sie in diesem Monat verbucht, auch wenn die Zahlung erst im darauf folgenden Jahr erfolgt. Siehe auch Glossar am Ende des Newsletters.

12 http://archives.lesoir.be/immigration-80-demandes-a-huy-1000-attendues-a_t-20090923-00Q1NE.html?query=r%E9gularisation+sans-papiers&firstHit=0&by=10&sort=datedesc&when=-1&queryor=r%E9gularisation+sans-papiers&pos=4&all=4355&nav=1
<http://brf.be/nachrichten/Archiv/National/shownachricht?id=2795861>
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=CRE&reference=20090917&secondRef=ANN-01&language=DE&detail=H-2009-0266&query=QUESTION>

Bisher ist der Ansturm auf die Gemeinden jedoch ausgeblieben. Dies wird u. a. darauf zurückgeführt, dass die Antragsteller eine möglichst vollständige Akte vorlegen wollen, viele Antragsteller ihre Akten über ihre Anwälte gleich dem Ausländeramt vorlegen und es zudem noch offene Fragen in Zusammenhang mit dem Nachweis eines zweieinhalbjährigen Arbeitsverhältnisses gibt.

Bereits am 22. Juli 2009 wurde im Europäischen Parlament für die Fragestunde während der September-Tagung 2009 eine mündliche Anfrage an die Kommission vorgelegt, mit der nachgefragt wurde,

- ob die Kommission von der Absicht Belgiens bzgl. der Legalisierung unterrichtet worden sei und
- ob die Kommission der Auffassung sei, dass Belgien gegen europäische Vereinbarungen verstoße, und andere Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen könnten, um die Einreise dieser legalisierten Personen in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen.

In der Antwort der Kommission heißt es, dass Regularisierungen nicht durch Gemeinschaftsrecht reglementiert seien und in der Kompetenz der Mitgliedstaaten lägen. Auch könne eine Person, die im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels sei, sich im Schengenraum frei bewegen. Weiter führt die Kommission aus, dass man sich im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl darauf verständigt habe, keine generellen Legalisierungen vorzunehmen, sondern von Fall zu Fall unter humanitären und ökonomischen Gesichtspunkten entscheide. Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich bei der gegenwärtigen Regularisierung in Belgien um eine solche handele. Im Jahr 2006 habe man außerdem einen gegenseitigen Informationsmechanismus zu Legalisierungsverfahren geschaffen, von dem jedoch nicht ausreichend Gebrauch gemacht werde. Die Kommission werde daher diesen Informationsmechanismus in den Prozess zum Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl integrieren.

Irland - Neue Visumregelung für Migranten¹³

Justizminister Aherne teilte am 14. September 2009 mit, dass in Kürze Migranten, die nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen und nicht selbstverschuldet ohne Dokumente sind, eine zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis oder ein sogenanntens „Überbrückungvisum“ mit einer Aufenthaltsdauer von vier Monaten beantragen können.

Diese Erlaubnis soll es dem Inhaber ermöglichen, einen Job zu finden, oder, sofern er bereits beschäftigt ist, hierfür eine Arbeitserlaubnis beim Department of Enterprise Trade and Employment zu beantragen. Minister Aherne bekräftigte, dass dieses Programm keine Regularisierung sei und nur für eine bestimmte Kategorie von Migranten in Frage komme. Wie hoch die Zahl der Personen ist, die dieses Programm in Anspruch nehmen können, ist nicht bekannt. Nach Mitteilung von Minister Aherne ist es jedoch wichtig, dass Migranten, die sich in Irland aufhalten und dort arbeiteten, dies in jedem Fall legal täten. Man wisse, dass es eine geringe Anzahl von Fällen gebe, in denen Migranten aufgrund der Versäumnisse ihrer Arbeitgeber ohne Dokumente seien. In den Fällen, in denen Migranten von ihren Arbeitgebern nicht korrekt behandelt wurden, will man ihnen die Chance geben, dies richtig zu stellen.

13 <http://www.irishtimes.com/newspaper/breaking/2009/0914/breaking69.htm>

Grenzstreit beigelegt¹⁴

Slowenien und Kroatien teilten am 11. September 2009 mit, dass sie sich auf einen Lösungsansatz in ihrem Grenzstreit verständigt hätten. Slowenien erklärte zudem, dass es die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit Kroatien, das seit dem Jahr 2004 den Status eines EU-Beitrittskandidaten hat, nicht länger blockieren werde.

Der Grenzstreit hat seine Ursachen im Zerfall der ehemaligen Republik Jugoslawien. Umstritten sind seit damals der Verlauf der Staatsgrenze zwischen Kroatien und Slowenien entlang der Mur und die Grenzziehung in der Bucht von Piran. Die Grenzziehung in der Bucht von Piran stellt dabei das weitaus größere Problem dar. Kroatien und Slowenien streiten hier seit 1991 um einen kleinen Landstreifen im Norden der Adria. Slowenien beansprucht die ganze Bucht von Piran als sein Staatsgebiet und forderte einen eigenen territorialen Zugang zum offenen Meer. Kroatien will die Bucht in der Mitte teilen. Damit hätte Slowenien aber keinen eigenen Zugang zum offenen Meer.

Nach Mitteilung der kroatischen Ministerpräsidentin Kosor vereinbarten beide Seiten, den Territorialkonflikt nun von einem EU-Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Eine Lösung könnte eine zeitlich begrenzte gemeinsame Verwaltung der Bucht sein.

Spanien beabsichtigt Einwanderung zu beschränken¹⁵

Mit einem neuen Gesetz will die spanische Regierung die Einwanderungsgesetzgebung erneut reformieren. Spaniens Arbeits- und Einwanderungsminister Corbacho erläuterte Mitte September 2009 vor dem Parlament, dass Spanien einer neuen Migrationssituation gegenüber stehe. So habe sich die Zahl der Ausländer seit 1999 von 800.000 auf 4,5 Millionen im März 2009

erhöht. Damit seien fast 10 % der Bevölkerung in Spanien Ausländer. Diese Entwicklung habe auch erheblich zum Anstieg der Arbeitslosigkeit beigetragen, die gegenwärtig 18 % betrage.

Der Gesetzesvorschlag sieht u.a. eine Beschränkung bei der Familienzusammenführung vor. So erlaubt die geltende Regelung, dass sowohl Paare und minderjährige Kinder, aber auch Schwiegereltern und Eltern im Rahmen der Familienzusammenführung nach Spanien nachgeholt werden können. Dies führt dazu, dass diese neuen Familienangehörigen weitere Angehörige nachholen können. Familienzusammenführung unter humanitären Gesichtspunkten soll aber nicht ausgeschlossen werden.

Mit der neuen Regelung sollen außerdem die Unterstützung der illegalen Migration unter Strafe gestellt und Verbesserungen bei deren Bekämpfung eingeführt werden. Weiter sollen ausländische Frauen, die Opfer sexueller Ausbeutung geworden sind, eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, sodass die Furcht vor Abschiebung kein Hindernis mehr für eine Zusammen-

14 <http://euobserver.com/9/28655/?rk=1>

<http://nachrichten.rp-online.de/article/politik/Slowenien-will-Beitritt-Kroatiens-zur-EU-nicht-laenger-blockieren/51641>

15 <http://www.laht.com/article.asp?ArticleId=343935&CategoryId=12395>

arbeit mit den Behörden darstelle. Um zu verhindern, dass Personen länger im Land bleiben als ihr Visum erlaubt, soll ein Register für Ein- und Ausreise eingeführt werden.

SCHWERPUNKTTHEMA

Der Gesamtansatz zur Migration in den EU-Außenbeziehungen

1. Einleitung

Migrationsfragen bilden zunehmend einen integralen Bestandteil der Außenbeziehungen der EU. Diese Tatsache spiegelt der im Dezember 2005 vom Europäischen Rat verabschiedete Gesamtansatz zur Migration wieder und wird bekräftigt durch den Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, den der Europäische Rat unter der französischen Ratspräsidentschaft auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 2008 angenommen hat. Der Gesamtansatz zu Migration definiert sich als die externe Dimension der Migrationspolitik der Europäischen Union. Der Gesamtansatz zu Migration ist Ausdruck des Bestrebens der Europäischen Union, einen bereichsübergreifenden Rahmen für eine kohärente Steuerung der Migration im Wege des politischen Dialogs und der engen praktischen Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten in Partnerschaft zu schaffen. Die drei Hauptkomponenten des Gesamtansatzes richten sich thematisch auf die effektive Gestaltung der legalen Migration, wirksame Prävention und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und eine Förderung der Synergien zwischen Migration und Entwicklung.

2. Bedeutung des Gesamtansatzes in thematischer Hinsicht

2.1 Legale Wirtschaftsmigration und Mobilität

Die EU unterstützt die Anstrengungen der Drittländer, ihre Kapazitäten zur Steuerung der legalen Migration aufzubauen, indem sie u.a. die Arbeit nationaler Dienste oder autonomer Zentren erleichtert, die potenzielle Migranten und/oder im Ausland lebende Angehörige des betreffenden Staates beraten. Nach Ansicht der EU-Kommission müssen in Anbetracht des künftigen Arbeitskräftebedarfs in der EU die Drittländer als Partner betrachtet werden. Neben einer besseren Information von potenziellen Migranten über legale Möglichkeiten des Zugangs zur EU und die Gefahren der irregulären Einwanderung sind auch die Pilot-Mobilitätspartnerschaften – die ersten beiden wurden am 5. Juni 2007 mit der Republik Moldau und mit der Republik Kap Verde geschlossen -, die mit einzelnen Drittländern einen Gesamtrahmen für die Migrationssteuerung bilden, einzuführen. Die Mobilitätspartnerschaften sind ein wichtiges Instrument für die Umsetzung des Gesamtansatzes in Bezug auf einzelne Länder. Sie bilden Rahmen für einen verstärkten Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit, mit denen die konkrete, abgestimmte und ausgewogene Umsetzung der drei Hauptkomponenten des Gesamtansatzes

gewährleistet wird. Ihr Inhalt richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Landes. Der EU-Rat verabschiedete im November 2008 Schlussfolgerungen zur Evaluierung der Umsetzung des Gesamtansatzes zu Migration und erklärte darin in Bezug auf die Organisation der legalen Migration, dass die Mobilität einen zu fördernden Aspekt des Gesamtansatzes darstelle unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und des nationalen Bedarfs:

- Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften die Schaffung neuer Möglichkeiten der legalen Migration, insbesondere entsprechend den Bedürfnissen ihres Arbeitsmarkts, begünstigen.
- Personengruppen wie Studenten, Forscher und Akademiker sowie Geschäftsleute und hoch Qualifizierte müssen unter bestimmten Voraussetzungen von Mobilitäts erleichterungen profitieren können. Die Regelungen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln müssen diesem Ziel Rechnung tragen.
- Maßnahmen der Ko-Entwicklung können der zirkulären Migration, einschließlich Rückkehr und Betreuung des Migranten bei einer effizienten Wiedereingliederung in seinem Herkunftsland, den Weg ebnen und so die positiven Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung optimieren.

2.2 Bekämpfung der illegalen Einwanderung

Die EU bietet Unterstützung für den Ausbau des Grenzschutzes in Drittländern, für die Schulung der Grenzbeamten und der für Migration zuständigen Beamten, für die Finanzierung von Aufklärungskampagnen über die Gefahren der irregulären Einwanderung, für die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und für die Entwicklung des Einsatzes biometrischer Technologien, die die Sicherheit von Reise- und Identitätsdokumenten erhöhen sollen. FRONTEX und die Netze der Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen waren für Fortschritte in diesem Bereich von großem Wert. Eine Erweiterung des Mandates von FRONTEX wird erwogen, um Drittländer bei der Grenzverwaltung besser unterstützen zu können. Außerdem wurden Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und mehr als zehn Drittländern geschlossen. Weitere Verhandlungsmandate müssen noch wahrgenommen werden. Für die Umsetzung dieser Vereinbarungen ist eine wirksame Zusammenarbeit und sind Begleitmaßnahmen für die Rückkehr und Wiedereingliederung von Migranten in ihren Herkunftsländern erforderlich.

Um den Menschenhandel zu unterbinden, unterstützt die Gemeinschaft die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Instrumente, die Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne gegen den Menschenhandel, legislative Verbesserungen und Präventions-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen für die Opfer. Der Aktionsplan von Ouagadougou vom November 2006 (inzwischen Teil der EU-Afrika-Partnerschaft in den Bereichen Migration, Mobilität und Beschäftigung) hat neue Perspektiven für die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika eröffnet.

2.3 Migration und Entwicklung

Es gibt viele laufende und neue Initiativen im Bereich Migration und Entwicklung. Dazu

gehören Maßnahmen, die darauf abzielen, die positiven Auswirkungen der Geldtransfers von Migranten auf die Entwicklung ihrer Herkunftsländer zu steigern und die Kosten dieser Transfers zu senken. Andere Initiativen, mit denen Mitgliedern von Diaspora-Gemeinschaften dabei geholfen werden soll, einen Beitrag für ihr Herkunftsland zu leisten oder solche, bei denen es um die vorübergehende Rückkehr hochqualifizierter Migranten in ihr Herkunftsland geht, haben sich als erfolgreich erwiesen. Dies gilt auch für Initiativen zur Förderung der zirkulären Migration aus entwicklungspolitischer Perspektive, Maßnahmen zur Verhinderung der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte und für eine an ethischen Grundsätzen orientierte Personalgewinnung.

3. Bedeutung des Gesamtansatzes in geografischer Hinsicht

3.1 Südliche Migrationsrouten

Der Gesamtansatz beschäftigte sich zunächst mit Afrika und vor allem den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, wobei sämtliche Länder entlang den südlichen in die EU führenden Migrationsrouten einbezogen wurden. Auf politischer Ebene wurde mit der Ministerkonferenz über Migration und Entwicklung, die im Juli 2006 in Rabat stattfand, ein wichtiger regionaler Prozess eingeleitet, mit dem ein Rahmen für umfassende Maßnahmen festgelegt wurde, auf den konkrete Initiativen, Workshops und eine zweite Ministerkonferenz im November 2008 in Paris folgten. Der Gesamtansatz fand auch Beachtung auf der Ministerkonferenz von Tripolis vom November 2006, auf der erstmals ein gemeinsames Konzept von der Europäischen Union und ganz Afrika in Angriff genommen wurde. Das erste Ministertreffen der Euro-Mediterranean Partnerschaft (EuroMed) zum Thema Migration, das im November 2007 in Albufeira stattfand, setzte Prioritäten in Form konkreter Kooperationsinitiativen. Der EU-Afrika-Gipfel von Lissabon (Dezember 2007) konkretisierte das gemeinsame Konzept durch die Annahme der EU-Afrika-Partnerschaft für Migration, Mobilität und Beschäftigung. Ausgelöst durch die Migrationsmissionen der EU gemäß Artikel 8 und Artikel 13 des Cotonou-Abkommens wurde außerdem auf bilateraler Ebene mit einer Reihe von Schlüsselländern der politische Dialog über Migration aufgenommen. Ferner wurde mit Äthiopien eine Kooperationsplattform eingeführt. Die erste Mobilitätspartnerschaft mit Kap Verde vom Juni 2008, die sich auf die legale Einwanderung, die Bekämpfung der irregulären Einwanderung sowie Migration und Entwicklung bezog, dürfte den Weg für eine erweiterte operative Zusammenarbeit mit dieser Region im Bereich der Migration ebnen.

3.2 Östliche und südöstliche Nachbarregionen der EU

2007 wurde der Gesamtansatz zu Migration auf die östlichen und südöstlichen an die EU grenzenden Regionen und – in geringerem Umfang – auf den Nahen Osten und Asien ausgedehnt. Die diese Regionen betreffenden Prioritäten des Gesamtansatzes griffen die Prioritäten früherer Instrumente, beispielsweise die Europäische Nachbarschaftspolitik, die Heranführungsstrategie und den Erweiterungsprozess auf. Im Rahmen dieser Instrumente war bereits viel für den Dialog und die Zusammenarbeit im Bereich Migration getan worden. Parallel dazu gab es regionale Initiativen wie den Budapest- und den Söderköping-Prozess, und auch regionale Organisationen wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

und der Europarat waren in diesem Bereich sehr aktiv. Die Pilot-Mobilitätspartnerschaften mit der Republik Moldau sind in dieser Region ein Ergebnis des Gesamtansatzes. Gespräche mit Georgien für eine weitere Pilot-Mobilitätspartnerschaft könnten ebenfalls mit Erfolg zum Abschluss kommen.

Finanzielle und technische Unterstützung

Der Gesamtansatz zu Migration wird im Wesentlichen über die verfügbaren EU-Finanzinstrumente finanziert. Über das Programm Aeneas erhielten Drittländer im Zeitraum 2004-2008 finanzielle und technische Unterstützung im Bereich Migration und Asyl mit einem Gesamtbudget von 250 Mio. EUR. Im Rahmen der finanziellen Vorschau 2007-2013 wurde Aeneas durch das „Thematische Programm zur Zusammenarbeit mit Drittländern auf den Gebieten Migration und Asyl“ abgelöst, das generell darauf ausgerichtet ist, Drittstaaten bei der Steuerung von Migrationströmen zu unterstützen. Gegenstand des mit 380 Mio. EUR ausgestatteten Programms ist hauptsächlich die Migration in die EU, dabei steht im Mittelpunkt:

- Stärkung der Wechselwirkungen zwischen Migration und Entwicklung,
- Förderung einer effizient gesteuerten Arbeitsmigration,
- Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Erleichterung der Rückübernahme illegaler Einwanderer,
- Schutz der Migranten,
- Förderung von Asyl und internationalem Schutz.

Für eine Finanzierung im Rahmen des Programms kommen alle nordafrikanischen und osteuropäischen Partnerländer der ENP-Region (Europäische Nachbarschaftspolitik) und alle Entwicklungsländer in Amerika, Subsahara-Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum in Betracht.

GLOSSAR

Helsinki Citizens´ Assembly

Die Helsinki Citizens´ Assembly (HCA)¹⁶ ist ein internationaler Zusammenschluss von Bürgerrechts- und Menschenrechtsgruppen, sozialen Bewegungen und Initiativen aus allen OSZE¹⁷-Staaten. An HCA sind auch Gruppierungen aus Parteien, Gewerkschaften oder Kirchen beteiligt. Ziel ist es, ein demokratisches, gerechteres und ziviles Europa von unten aufzubauen und über politische, ethnische und religiöse Schranken hinweg miteinander zu sprechen und gemeinsam zu handeln.

¹⁶ http://www.hca-deutschesektion.de/Helsinki_Citizens_Assembly/helsinki_citizens_assembly.html

¹⁷ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
<http://www.osce.org/de/>

Erste Initiativen für die HCA entwickelten sich aus den Oppositionellen - Kreisen der Charta '77 in der ehemaligen Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Kontrollierend und ergänzend zum KSZE¹⁸-Prozeß der Regierungen sollte ein Helsinki-Prozeß¹⁹ von unten konstituiert werden. Das Schlüsselwort der Gründungsversammlung im Herbst 1990 in Prag hieß „europäische Integration von unten, als Projekt der civil society“. Eröffnet wurde die Versammlung von Vaclav Havel, teilgenommen haben ca. 1000 Menschen.

Die HCA arbeitet auf mehreren Ebenen: Es gibt 19 nationale Sektionen mit eigenen Schwerpunkten, Regionalvertretungen in Georgien und Bosnien-Herzegowina sowie das HCA - Jugendnetzwerk. Koordiniert wird die internationale HCA derzeit von der französischen Sektion.

Die deutsche Sektion der Helsinki Citizens´ Assembly wurde 1993 gegründet. Die Gründungsmitglieder kamen aus den neuen und alten Bundesländern und gehörten einem breiten politischen Spektrum an.

18 Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

19 Der Helsinki-Prozess für Globalisierung und Demokratie ist auf der Suche nach neuen und das „Empowerment“ fördernden Lösungen für die Dilemmas der „Global Governance“ und bietet ein Forum für einen offenen und umfassenden Dialog zwischen den größten gesellschaftlichen Interessengruppen
http://www.helsinki.fi/doc/about_HP_de.asp